

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	Beschäftigungschancen für benachteiligte junge Menschen Sozialpädagogisch begleitete Qualifizierungs- und Beschäftigungsvorhaben für benachteiligte junge Menschen mit produktionsschulorientierten Handlungsansätzen
Rechtsgrundlage:	<p>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 27. Oktober 2017 (SächsAbl. S. 1455) oder eine diese ersetzende Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF)</p> <p>Förderfähige Ausgaben und Kosten (FFAK) im Rahmen der Förderung aus dem ESF und Landes- sowie Bundesmitteln im Förderzeitraum 2014 – 2020 im Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Vorhaben der Förderperiode 2014 - 2020 (ESF-Richtlinie SMS) vom 31.05.2017 (SächsABl. S. 858, 966) oder eine diese ersetzende Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung</p>
Inhaltliche Einordnung:	ESF-Richtlinie SMS Abschnitt II, Punkt C, 2.1 b)

Bewilligungsvoraussetzung

Zuwendungszweck:	<p>Ziel der Förderung ist, die Integrationschancen benachteiligter junger Menschen in das System der Berufsausbildung und Erwerbsarbeit zu verbessern.</p> <p>Die am individuellen Bedarf orientierte Unterstützung trägt dazu bei, Benachteiligungen und Defizite abzubauen, eigene Ressourcen zu aktivieren und damit den Übergang in eine Berufsvorbereitung oder Ausbildung zu unterstützen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Wieder-) Einstieg sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen in das Berufsvorbereitungs- bzw. Berufsausbildungssystem • Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung sowie der sozialen Eingliederung von benachteiligten Personen durch die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit
------------------	--

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung des lebensbegleitenden Lernens und Verbesserung der Berufswahlkompetenz durch vielfältige Berufsorientierung und Berufsvorbereitung
<p>Gegenstand der Förderung:</p>	<p>Sozialpädagogisch begleitete Vorhaben mit produktionschulorientierten Handlungsansätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • als niedrigschwelliges Angebot der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung • zur Unterstützung des Übergangs in Ausbildung oder weiterführende Vorhaben der Berufsvorbereitung sowie zur Unterstützung des Übergangs in die Erwerbstätigkeit. <p>Der Lernprozess findet individuell im Zusammenhang mit realen Kundenaufträgen für marktorientierte Produkte und Dienstleistungen statt.</p> <p>In den Vorhaben werden bei dafür geeigneten Vorhabensinhalten umweltrelevante Wissensinhalte sowie Kenntnisse zu ökologischen Zusammenhängen vermittelt und damit das Umweltbewusstsein und ein umweltgerechtes Verhalten bei den Teilnehmern gestärkt.</p> <p>Durch die Teilnahme können auch interkulturelle Kompetenzen erworben werden.</p>
<p>Zuwendungs-voraussetzungen:</p>	<p>Die Vorhaben orientieren sich an der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 2 SGB VIII.</p> <p>Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss das Vorhaben befürworten und begleiten.</p> <p>Der Bedarf und die Nachhaltigkeit sind ausführlich darzustellen und durch die jugendhilfeplanerische Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu bestätigen.</p> <p>Vergleichbare weitere Eingliederungs- oder Unterstützungsleistungen für die Teilnehmenden sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der örtlich zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende hat den Projektbedarf und die Zusätzlichkeit (Nachrangigkeit) zu bestätigen. Den Produktionsbereichen und dem Dienstleistungsangebot liegt ein mit den lokalen Wirtschafts- und Sozialpartnern abgestimmtes Unternehmens- und Marketingkonzept zu Grunde. Das abgestimmte Unternehmens- und Marketingkonzept enthält insbesondere Angaben zu Art und Umfang der angebotenen Produkte und Dienstleistungen, eine Beschreibung der Kunden und Kundenakquise sowie Angaben zur Marktpreisbildung der Produkte und Dienstleistungen.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger hat ein Konzept für die Einrichtung geeigneter Instrumente zur Wahrung der Marktneutralität (beispielsweise eines ehrenamtlichen Beirates mit Vertretern aus Wirtschaft bzw. Wirtschaftsverbänden sowie den Trägern der Arbeitsverwaltung und der Kinder- und Jugendhilfe) vorzulegen.</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>Die sozialpädagogische Betreuung bildet einen inhaltlichen Schwerpunkt der Vorhaben und ist während der gesamten Vorhabensdauer durch fachlich geeignetes Personal umzusetzen. Die sozialpädagogischen Fachkräfte verfügen mindestens über eine der nachfolgenden Qualifikationen:</p> <ul style="list-style-type: none">→ Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Sozialarbeiter,→ Hochschulabschluss als Diplom-Pädagoge oder Magister Pädagogik/Erziehungswissenschaften, jeweils mit Vertiefungsrichtung Sozialpädagogik oder entsprechenden Erfahrungen in der sozialpädagogischen Begleitung der Zielgruppe,→ Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge→ ein dem "Staatlich anerkannten Sozialarbeiter/Sozialpädagogen" gleichgestellter Abschluss→ Bachelor of Arts Soziale Arbeit→ Bachelor of Arts Pädagogik / Erziehungswissenschaften jeweils mit Vertiefungsrichtung Sozialpädagogik oder entsprechenden Erfahrungen in der sozialpädagogischen Begleitung der Zielgruppe→ Master- oder Bachelor of Arts-Abschluss in einer Studienrichtung Sozialpädagogik <p>sowie in begründeten Ausnahmefällen:</p> <ul style="list-style-type: none">→ Fachschulabschluss "Staatlich anerkannte Fachkraft für soziale Arbeit" oder "Staatlich anerkannter Erzieher" mit entsprechenden Erfahrungen in der sozialpädagogischen Begleitung der Zielgruppe. <p>Ausnahmen können des Weiteren erteilt werden, wenn die pädagogische Befähigung im Antrag gesondert dargestellt und nachgewiesen wird, zum Beispiel durch eine sozialpädagogische Zusatzqualifikation oder entsprechende Erfahrungen in der sozialpädagogischen Begleitung von benachteiligten jungen Menschen.</p> <p>Darüber hinaus können bedarfsabhängig in Abstimmung mit dem SMS Abweichungen von den genannten Qualifikationsanforderungen durch die Bewilligungsstelle zugelassen werden.</p> <p>Die Vorhaben sollen durch Fachanleiter mit einer den fachlichen und persönlichen Anforderungen genügenden Qualifikation durchgeführt werden. Besondere Beachtung soll der methodischen Ausgestaltung der werkpädagogischen Anleitung zukommen. Insbesondere folgende Abschlüsse sind Voraussetzung für die Tätigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none">→ ein den Beschäftigungsinhalten entsprechender Facharbeiterabschluss verbunden mit einer Ausbildungsberechtigung,→ ein den Beschäftigungsinhalten entsprechender Meisterabschluss oder
--	--

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>→ ein den Beschäftigungsinhalten entsprechender Abschluss als Ingenieur bzw. Ingenieurpädagoge.</p> <p>Darüber hinaus können bedarfsabhängig in Abstimmung mit dem SMS Abweichungen von den genannten Qualifikationsanforderungen durch die Bewilligungsstelle zugelassen werden.</p> <p>Der pädagogischen Arbeit liegt ein nachvollziehbares Konzept der Bedarfs- und Kompetenzfeststellung sowie der sich anschließenden individuellen Förderplanung zu Grunde.</p> <p>Die produktionsschulorientierten Vorhaben sollen sich an den Produktionsschulprinzipien des Bundesverbandes Produktionsschulen e. V. vom Juli 2006 orientieren.</p> <p>Die Zusammenarbeit mit den für die Zielerreichung erforderlichen Stellen und Einrichtungen, insbesondere mit Unternehmen, Schulen, der Arbeitsverwaltung, dem Träger der Grundsicherung sowie dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist auch während der Maßnahmedurchführung sicherzustellen.</p>
<p>Begünstigte/ Zuwendungsempfänger:</p>	<p>Anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII</p> <p>Der Träger weist umfassende Erfahrungen in der Jugendhilfe sowie die geeigneten personellen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen nach.</p>
<p>Zielgruppe/ Endbegünstigte:</p>	<p>Die Vorhaben richten sich an</p> <ul style="list-style-type: none"> – junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mit sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen, die im Prozess ihrer beruflichen und sozialen Integration auf Unterstützung angewiesen sind. <p>→ Soziale Benachteiligungen können familiär, durch das soziale Umfeld, geschlechtsspezifisch, ethnisch, kulturell, durch Migration, ökonomisch, volkswirtschaftlich und bildungsbedingt sein. Faktoren sozialer Benachteiligung sind u. a. Armut, Herkunft aus schwierigen Familienverhältnissen, fehlende oder schlechte Schulabschlüsse, ausländische Herkunft und Herkunft aus besonders strukturschwachen Regionen.</p> <p>→ Individuelle Beeinträchtigungen sind psychische, physische oder sonstige Beeinträchtigungen, die sich chancenverringend auswirken. Sie sind gegeben bei jungen Menschen in erschwerten Lebenslagen, deren Entwicklung aufgrund von Problemen, Beeinträchtigungen oder Störungen gefährdet und deren Erziehung und (Aus-) Bildung beeinträchtigt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> – junge Menschen, bei denen auf Grund ihrer Beeinträchtigungen eine erfolgreiche Teilnahme an Fördermaßnahmen der Arbeitsverwaltung, der Träger der Grundsicherung sowie an schulischen Angeboten der Berufsvorbereitung oder Berufsausbildung nicht oder noch nicht zu erwarten ist.

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>Zum Beginn des Vorhabens ist in der Regel die allgemeine Schulpflicht erfüllt.</p> <p>Im Prozess ihrer beruflichen und sozialen Integration sind die Teilnehmenden im erhöhten Maß auf Unterstützung angewiesen.</p> <p>Der Wohnort der Teilnehmenden ist im Freistaat Sachsen.</p> <p>Soweit im begründeten Einzelfall junge Menschen mit bestehender allgemeiner Schulpflicht an den Vorhaben teilnehmen, ist die Teilnahme nachweislich durch den Vorhabensträger mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde abzustimmen.</p> <p>Bei bestehender Berufsschulpflicht haben die Träger der Vorhaben mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde die entsprechenden Abstimmungen nachweislich vorzunehmen.</p>
<p>Von der Förderung ausgenommen:</p>	<p>Maßnahmen der heil- sowie psychotherapeutischen oder rehabilitativen Förderung.</p> <p>Junge Menschen mit Berufsabschluss. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Teilnahme erfolgen, sofern eine Verwertung des Abschlusses aus in der Person liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist und die weiteren Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Begründung mit Stellungnahme des örtlich zuständigen Trägers der Grundsicherung ist der Bewilligungsstelle zum Eintritt in das Vorhaben vorzulegen.</p> <p>In der Regel Weiterbildung der eingesetzten Fachkräfte.</p>

Antrags- und Auszahlungsverfahren

<p>Antragsverfahren:</p>	<p>Anträge für Vorhaben mit einer Laufzeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 sind bis zum 31.07.2020 bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.</p> <p>Das Konzept muss die Anforderungen an Struktur und Inhalt von Projektbeschreibungen in ESF-Anträgen gemäß SAB-Vordruck 61713 berücksichtigen. Die Aussagen fließen mit den im Vordruck angegebenen Gewichtungen in die Gesamtbewertung ein. Das Konzept einschließlich der benötigten Formblätter und den erforderlichen Unterlagen aus dem Punkt Zuwendungsvoraussetzungen (Beirat; Marketingkonzept) ist dem Antrag 1x beizufügen sowie 1x als lesbare PDF-Dokument (nicht gescannt) an die E-Mail Adresse esf-dresden@sab.sachsen.de zu übermitteln.</p> <p>Mit dem Antrag ist ein fachliches Votum des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einzureichen. Die jugendhilfeplanerische Stellungnahme muss die Umsetzung der Vorgaben des aktuellen Förderbausteins bewerten und folgende Mindestangaben enthalten:</p>
--------------------------	--

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<ul style="list-style-type: none"> - Bestätigung der fachlichen Geeignetheit des Trägers und Darstellung der Erfahrungen und Kompetenzen im entsprechenden Aufgabenbereich der Jugendhilfe, - Stellungnahme zu und Befürwortung von Konzeption und Inhalt des Vorhabens unter Berücksichtigung der fachlichen Vorgaben dieses Förderbausteines zum Anwendungszweck und zur Methodik des Vorhabens, - Bewertung und Bestätigung des Bedarfs und der Nachhaltigkeit des Vorhabens, - Bestätigung, dass das Projekt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fachlich begleitet und unterstützt wird, um die Standards der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sicherzustellen. <p>Die Stellungnahmen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bzw. des Trägers der Grundsicherung enthalten eine Mitfinanzierungsbestätigung unter Angabe der voraussichtlichen Höhe und der Zweckbindung der Mitfinanzierung. In dieser erklärt er, dass er zur Mitfinanzierung über die eingebrachte Finanzierung keine weiteren Mittel im Rahmen der Jugendpauschale nach SGB VIII oder aus dem eigenen Haushalt einsetzen kann.</p> <p>Mit dem Antrag ist zudem eine Erklärung des Trägers der Grundsicherung zum Bedarf und zur Nachrangigkeit (Formblatt 60823) im Original einzureichen.</p> <p>Der Nachweis über die erforderlichen Qualifikationen der sozialpädagogischen Fachkräfte und der Fachanleiter sind den Antragsunterlagen beizufügen.</p> <p>Bei Projekten, die auch die Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung zum Inhalt haben, ist die Abstimmung der Schulaufsichtsbehörde erforderlich.</p> <p>Das SMS kann durch die Bewilligungsstelle als Fachstelle in das Förderverfahren eingebunden werden.</p> <p>Die Förderung ist resultierend aus den verfügbaren Mitteln voraussichtlich auf zehn Produktionsschulen in Sachsen (davon eine Produktionsschule in der stärker entwickelten Region Leipzig) begrenzt.</p>
<p>Auszahlungsverfahren:</p>	<p>Bei Zuwendungen von mehr als 10.000 EUR findet gemäß EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie, Pkt. 6.3.2 die VwV zu § 44 SächsHO, Nr. 7 Anwendung, d. h. Vorauszahlungen sind möglich, wenn die Mittel innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Anwendungszwecks benötigt werden.</p> <p>Die Bewilligungsstelle ist zur Einbehaltung einer Schlussrate in Höhe von bis zu 10% berechtigt, die erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird.</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>Bei Förderung mittels standardisierter Einheitskosten sind die tatsächlich erbrachten Bezugseinheiten nachzuweisen.</p> <p>Der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen.</p>
--	---

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilfinanzierung
Förderhöhe:	<p>Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt.</p> <p>Anwendbare Pauschalen:</p> <p>Personalkostenpauschale</p> <ul style="list-style-type: none"> • personenbezogene Sätze in EUR je Einsatzstunde im Vorhaben <p>Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Projektpersonal: 30 Cent je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person • bei Teilnehmern: 30 Cent je Entfernungskilometer x 2, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer x 2 <p>Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung SächsRKG</p> <ul style="list-style-type: none"> • 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person <p>Verwaltungssachkostenpauschale</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3,03 EUR je Verwaltungspersonalstunde des Eigenpersonals <p>Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 6 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit von mindestens 6 Stunden vorsieht</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5,00 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag <p>Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 3 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit unter 6 Stunden vorsieht</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2,50 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

<p>Erforderliche Mitfinanzierung:</p>	<p>Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll sich an der Finanzierung der Vorhaben mit mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, auch unter Verwendung von Landesanteilen im Rahmen der Jugendpauschale, beteiligen.</p> <p>Im begründeten Einzelfall können die Mittel des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch Mittel des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Agentur für Arbeit oder durch Eigenmittel ersetzt werden.</p> <p>Die Bestätigung der gesicherten Gesamtfinanzierung ist durch den Antragsteller mit Einreichung des Antrages zu bestätigen.</p> <p>Die aus der Projektstätigkeit erzielten Einnahmen sind im Verwendungsnachweis vollständig anzugeben. Aus dem Projekt direkt erwirtschaftete Nettoeinnahmen werden anteilig auf die förderfähigen Ausgaben und Kosten angerechnet, Art. 65 Abs. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013.</p>
<p>Beihilferegelung:</p>	<p>keine</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

Sonstige Regelungen/Besonderheiten

<p>Methodik:</p>	<p>Die Laufzeit der Vorhaben soll maximal 2 Jahre betragen.</p> <p>Entsprechend den individuellen Erfordernissen beträgt die Verbleibdauer der jungen Menschen in der Regel zwischen 6 Monaten und höchstens 2 Jahren.</p> <p>Den jungen Menschen soll jederzeit der Einstieg in die Vorhaben und bei Bedarf der Ausstieg aus den Vorhaben möglich sein.</p> <p>Die Teilnahme am Vorhaben erfolgt freiwillig auf Bewerbung des jungen Menschen hin und ohne Maßnahme gebundene Zuweisung durch Leistungsträger. Hierzu ist mit den zuständigen Leistungsträgern die Teilnahme abzustimmen. Ziel dieser Abstimmung ist, insbesondere in der Orientierungsphase von Restriktionen durch den Leistungsträger im Interesse eines nachhaltigen Gelingens der beruflichen Eingliederung und der Gewährleistung von Gestaltungsspielräumen des Vorhabenträgers abzusehen.</p> <p>Die Vorhaben beachten insbesondere die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sowie von Migrantinnen und Migranten.</p> <p>Die Beschäftigung der jungen Menschen erfolgt nach dem pädagogischen Modell des produktiven Lernens in Werkstätten unter betriebsgleichen Bedingungen. Der Lernprozess findet individuell im Zusammenhang mit realen Kundenaufträgen statt.</p> <p>In angemessenem, untergeordnetem Umfang sind erlebnispädagogische Elemente förderfähig, sofern sie in nachvollziehbarer Weise den Prozess der sozialen und berufsbezogenen Kompetenzentwicklung unterstützen und die Teilnehmenden bereits in die Organisation eingebunden werden. Dies ist bei Antragstellung entsprechend zu begründen.</p> <p>Die Träger von produktionsschulorientierten Vorhaben verfügen über ein Marketingkonzept, das einen solchen Lernprozess ermöglicht. Sie können marktorientierte und marktfähige Produkte und Dienstleistungen, Werbe- und Verkaufsstrategien und auch Abstimmungsprozesse mit den regionalen Unternehmen nachweisen.</p> <p>Neben der täglichen Arbeit in den Produktions- bzw. Dienstleistungsbereichen des Vorhabenträgers sowie in Betriebspraktika können auch individuell ausgerichtete Bildungsanteile zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen oder zur berufsbezogenen Qualifikation vermittelt werden. Dieser theoretische Unterricht besitzt ergänzende Funktion und soll in die praktische Tätigkeit eingebunden sein.</p> <p>Sofern in Abhängigkeit der konkreten Vermittlungshemmnisse im Einzelfall der nachträgliche Erwerb von Schulabschlüssen als zusätzliches Angebot Inhalt des Projektes ist, haben die Vorhabenträger mit den zuständigen Schulaufsichtsbehörden</p>
------------------	---

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>die erforderlichen Abstimmungen vorzunehmen und mit dem Antrag nachzuweisen.</p> <p>Bedarfsweise können psychologische Leistungen (beispielsweise über Honorarvertrag) als Einzelfallhilfe zur Erkennung und Einordnung von Problemlagen mit bis zu 10 Stunden pro Teilnehmenden gefördert werden. Für eine weiterführende psychologische Betreuung wird auf die Angebote der kommunalen sozialpsychiatrischen Dienste verwiesen.</p> <p>Unter Beachtung der methodischen Ausgestaltung der werkpädagogischen Anleitung sind folgende Modelle der sozialpädagogischen Begleitung vorzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einsatz eines Produktionsschulpädagogen mit anerkannter sozialpädagogischer und auch werkpädagogischer Qualifikation pro Kleingruppen von 6 jungen Menschen. <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einsatz eines Sozialpädagogen für 16 bis 20 junge Menschen und von Werkpädagogen für Kleingruppen von 8 bis 10 jungen Menschen als Team, bei Absicherung eines integrativen sozialpädagogischen Konzeptes. <p>Darüber hinaus kann projektbezogene Supervision unter Einbindung des Personals, das im Projekt tätig ist (auch als teilnehmerbezogene Einzelfallsupervision), zur Anwendung kommen und gefördert werden.</p> <p>Die einzelfallbezogene Erarbeitung von Anschlussperspektiven soll Projekinhalt sein.</p> <p>Jeder Teilnehmer erhält bei Austritt aus der Maßnahme zur Bewertung und Beurteilung der Lernergebnisse eine qualifizierte Teilnehmerbescheinigung.</p> <p>Die Förderung eines gemeinsamen Fachtages zum produktionsschulübergreifenden Austausch der Mitarbeiter ist unter Einhaltung der folgenden Rahmenbedingungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - maximal 1 Fachtage/Jahr zu je 2 Tagen, - jeder Projektmitarbeiter mit einem Stellenanteil von über 20h/Woche darf teilnehmen, - die Funktionsfähigkeit des Produktionsschulbetriebes darf durch fachtagebezogene Abwesenheitszeiten nicht beeinträchtigt werden.
<p>Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:</p>	<p>In der Regel sind mindestens 24 Teilnehmer erforderlich.</p> <p>Der Betreuungsschlüssel richtet sich nach der methodischen Ausgestaltung der werkpädagogischen Anleitung.</p>
<p>Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten:</p>	<p>keine</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

<p>Sonstige zu beachtende Vorschriften:</p>	<p>§ 13 Abs. 2 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe – in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Die Vorhaben besitzen eine jugendhilfeplanerische Relevanz nach dem SGB VIII und wahren die Grundprinzipien der Freiwilligkeit und Gestaltungsvielfalt.</p> <p>Mit der Annahme der Finanzierung wird das Einverständnis zur Aufnahme in die Liste der Vorhaben erteilt. Die Liste wird im Internet veröffentlicht und enthält u.a. die Bezeichnung des Zuwendungsempfängers, die Bezeichnung des geförderten Vorhabens, eine Zusammenfassung des Vorhabens, die Dauer des Vorhabens, den Standort, den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben (Art. 115 Abs. 2, Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).</p>
<p>Begleitung und Bewertung:</p>	<p>Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, teilnehmerbezogene Daten zu erheben (vgl. hierzu Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates). Die Daten sind vom Beginn des Projektes an bis 6 Monate nach Beendigung des Projektes durch den Zuwendungsempfänger in einer Teilnehmerliste (Erhebungsdatei) online auf dem ESF-Portal (www.esf-in-sachsen.de) unter dem Punkt „Indikatoren“ bereitzustellen. Die Daten sind durch den Zuwendungsempfänger jederzeit vollständig und aktuell auf dem Portal vorzuhalten.</p> <p>Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die spezifischen datenschutzrechtlichen Belange eingehalten werden. Weitere Informationen können Sie unseren „Datenschutzhinweisen für die Erhebung von personenbezogenen Daten Dritter für Vorhaben, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden“ (Vordruck Nr. 64006) entnehmen.</p>
<p>Grundsätze:</p>	<p>Folgende Mindestanforderungen bezogen auf die Grundsätze der ESF-Förderung müssen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umwelt- und Ressourcenschutz: neutral – Gleichstellung: relevant – Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: relevant <p>Entsprechende Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Projektbeschreibungen aufzunehmen.</p> <p>Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB www.sab.sachsen.de.</p>